

Aktuelle Regelungen zur Eindämmung der Corona-Pandemie für die Tanzsportabteilung in der TiB 1848 e.V. – Stand 29.11.2021

Voraussetzung für das Betreten der Sportanlagen

- Die Sportanlagen dürfen nur von Personen betreten werden, die
 - einen Nachweis einer vollständigen Covid-19-Impfung (14 Tage vergangen seit der letzten notwendigen Impfung) oder einer Genesung nach einer Covid-19-Erkrankung (positives Testergebnis mindestens 28 Tage nach und nicht älter als sechs Monate) vorlegen UND
 - einen tagesaktuellen Point-of-Care (PoC)-Antigen-Test (das sind kostenlose Bürgertests des Senats) oder unter Aufsicht einer weiteren Person durchgeführten Selbsttest mit negativem Ergebnis vorweisen.
- Für Kinder und Jugendliche unter 18 Jahren, die im Rahmen des Schulbesuchs regelmäßig getestet werden und einen Schülerschein bei sich führen, gilt weiterhin 3G. Kinder unter 6 Jahren sind von der Testpflicht befreit.
- Für die Überprüfung der Tests, Impfbescheinigungen und Genesungen sind die jeweils für die Trainingseinheit Verantwortlichen zuständig. Die Überprüfung ist zu dokumentieren.
- Hinweise:
 - Die Testpflicht gilt in der TiB 1848 auch für Tanzpaare, die zusammen in einem Haushalt leben.
 - Um allen Mitgliedern die Trainingsmöglichkeit zu gewähren, gilt die o.g. Testpflicht auch für Kaderpaare.
 - Die Trainer*innen müssen an jedem Trainingstag einen tagesaktuellen Schnelltest vorlegen.

Begrenzung der Anzahl der Tanzenden:

- Beim Gruppentraining muss ein*r Trainer*in anwesend sein; ohne Trainer*in gelten die Regelungen für freies Training.
- Outdoor dürfen Trainingsgruppen beliebiger Größe ohne Abstand mit einer Testpflicht für alle Teilnehmenden (Ausnahme: Trainingsgruppe 20 Kinder bis 14 Jahre, s.o.) Sport treiben.
- In den Tanzsälen dürfen ab sofort Trainingsgruppen der in folgender Übersicht aufgeführten max. Anzahl von Personen zzgl. Trainer*in ohne Abstand mit einer Testpflicht für alle Teilnehmenden (Ausnahme: Trainingsgruppe 20 Kinder bis 14 Jahre, s.o.) Sport treiben:

Anzahl Tanzende + Trainer*in	Gruppentraining dynamisch	Gruppentraining eingeschränkt dynamisch	Privatstunde Tanzende plus Trainer*in	Freies Training Tanzende (ohne Trainer*in)
SZ Einzelsaal	10+1	12+1	3 Paare	3 Paare
SZ Doppelsaal	16+1	24+1	6 Paare	6 Paare
SZ Dreifachsaal	24+1	36+1	9 Paare	9 Paare
VH großer Saal	10+1	12+1	3 Paare	3 Paare
VH Terrassensaal	6+1	8+1	1 Paar	1 Paar

- In der Regel gelten die Gruppengrößen gemäß der Kategorie „Gruppentraining dynamisch“. Diese Gruppengröße ist so begrenzt, dass die vorgegebene Fläche je Sportler*in bei dynamischer Sportausübung eingehalten wird. Die Gruppengröße kann nach Entscheidung der Trainer*innen und in Abstimmung mit den Tänzer*innen erweitert werden bis zu der Gruppengröße der Kategorie „Gruppentraining eingeschränkt dynamisch“, sofern entweder durch stationäres Training keine dynamische Sportausübung stattfindet und/oder durch Aufteilen der Gruppe beim dynamischen Tanzen sicher gestellt werden kann, dass die vorgegebene Fläche zumindest je Sportler*in bei dynamischer Sportausübung eingehalten wird.
- Die genannten Gruppengrößen gelten auch für den Fall, dass das Training von 2 Trainer*innen trainiert wird.
- Die genannte Anzahl von Tanzenden darf nicht überschritten werden, unabhängig davon, wie viele geimpfte bzw. genesene Personen in der Gruppe mittrainieren.
- In der Küche des VH dürfen sich max. 4 Personen aufhalten, die ebenfalls die o.g. Voraussetzung für das Betreten der Sportanlagen einhalten müssen (2G-Plus sowie

Maskenpflicht während des Aufenthaltes in der Küche) und deren Anwesenheit dokumentiert werden muss-

Anmeldung und Dokumentation:

- Für das Gruppentraining erfolgt die Anmeldung über die Trainer*innen.
- Für Privatstunden ist eine elektronische Anmeldung über das System TimeTree zwingend erforderlich ([Anleitung](#)), damit eine Überbelegung sicher ausgeschlossen werden kann. Die Trainer*innen sind bei Privatstunden für die Überprüfung der Einhaltung der Testpflicht verantwortlich.
- Für freies Training ist eine elektronische Anmeldung über das System TimeTree zwingend erforderlich ([Anleitung](#)), damit eine Überbelegung sicher ausgeschlossen werden kann. Im TimeTree werden die Test- bzw. Impfnachweise dokumentiert ([Beschreibung des Vorgehens](#)).
- Jeder Besuch von gedeckten Sportstätten muss nachhaltig mit Namen, Kontakt (Telefon oder E-Mail), und Aufenthaltsdauer (Datum, Uhrzeit) dokumentiert werden. Das erfolgt in den Gruppentrainings über Teilnahmelisten und bei Privatstunden bzw. im freien Training über Saalbücher. Da wir nur Mitglieder zum Sportbetrieb zulassen, ist die Anschrift in unserer Mitgliederverwaltung hinterlegt.
- Gäste der Sportstunden in gedeckten Sportstätten (Eltern, Angehörige) müssen ebenfalls die o.g. Voraussetzung für das Betreten der Sportanlagen (Test- und Maskenpflicht) einhalten. Die Anwesenheit muss dokumentiert werden, hier mit Anschrift und Telefon, sofern sie nicht Mitglied der Abteilung Tanzsport sind.
- Die Aufzeichnungspflicht für Bistrosbesucher*innen besteht weiterhin sowohl auf der Terrasse als im Innenraum. Vorerst ist jedoch nur der Besuch im Außenbereich gestattet.
- Die erfassten Daten müssen beim Verdacht einer Infektion dem Gesundheitsamt zur Verfügung gestellt werden. Um eine im Infektionsfall unnötige Verfolgung durch die Mitarbeiter*innen des Gesundheitsamtes zu vermeiden, liegt es im alleinigen Interesse unserer Besucher*innen den Aufenthaltszeitraum so genau wie möglich zu dokumentieren und einzugrenzen.

Abstands- und Hygieneregungen:

- Beim Betreten von Gebäuden muss bis zum Sportraum eine medizinische Gesichtsmaske getragen werden, nur der Sport selber kann ohne Maske stattfinden. Das Tragen der medizinischen Gesichtsmaske im Transferbereich von Gebäuden ist verbindlich. So uns von externer Seite bei Verstößen Bußgelder auferlegt werden, wird der Verein die betroffenen Mitglieder und Gäste an diesen Kosten beteiligen. Wir bitten daher TiB-Mitarbeiter*innen bei freundlichem Hinweis Folge zu leisten.
- Im festen Tanzpaar darf mit Kontakt (d.h. z.B. in Tanzhaltung) getanzet werden. In einem Gruppentraining darf kein Wechsel der Tanzpartner*innen erfolgen.
- Sofern von Tanzpaar und Trainer*in gewünscht, dürfen Hilfestellungen durch Trainer*innen auch mit Kontakt erfolgen, ggf. mit medizinischer Gesichtsmaske.
- Die Abstandsregel (1,5 Meter) zu allen anderen Personen ist während des gesamten Aufenthalts außerhalb der reinen Sportausübung einzuhalten (Insbesondere Kinder sollten auf die bestehende Regel regelmäßig hingewiesen und um Beachtung gebeten werden).
- Die Tanzsäle müssen ausreichend gelüftet werden. So lange es aufgrund der Außentemperaturen möglich ist, sollten die Fenster geöffnet gehalten werden (wenn möglich mit leichtem Durchzug). Sofern bei niedrigen Außentemperaturen eine ständige Belüftung nicht möglich ist, muss regelmäßig (ca. alle 20 Minuten) über Stoßlüftung ein weitgehender Luftwechsel erzielt werden. Diese wird am schnellsten (ca. 3-5 Minuten) mit Durchzug erreicht, ansonsten sind bis zu 10 Minuten Stoßlüftung notwendig. Bei jedem Wechsel der nutzenden Trainingsgruppe ist für einen vollständigen Luftwechsel zu sorgen. Bitte deswegen mind. 10 Minuten vorher die Trainingseinheit beenden, damit der Luftwechsel möglich ist. Die Tänzer*innen sollten sich in der kühlen Jahreszeit aufgrund dieser Anforderungen ausreichend warme Kleidung mitbringen.
- Beim Gruppentraining tragen Trainer*in und Tänzer*innen gemeinsam die Verantwortung für die Einhaltung der Regeln. Beim freien Training trägt jede einzelne Person die Verantwortung für die Einhaltung der Regeln.
- Umkleiden im Sportzentrum dürfen genutzt werden, sofern die Abstandsregeln eingehalten werden und eine medizinische Gesichtsmaske getragen wird. Duschen und Sauna bleiben weiterhin geschlossen.

- Bei jeglichen Krankheitssymptomen oder Kontakt innerhalb der letzten 14 Tage zu einer infizierten Person ist Trainer*innen und Tänzer*innen das Betreten des Vereinsgeländes untersagt.
- Für Menschen, die aus einem Urlaub in einem Risikogebiet zurückkehren gilt die Corona-Testpflicht (als Ersatz für die Pflicht zu einer 14-tägigen Quarantäne). Solange kein negatives Testergebnis vorliegt, darf das Vereinsgelände nicht betreten werden.